

# Vorwort zur 56. Aktualisierung

## Vorschau auf die 57. Aktualisierung

Liebe Leserin, lieber Leser,

die 56. Aktualisierung bildet den Auftakt für das neue Modul D 1, das den vielfachen Änderungen im **Datenschutz** Rechnung trägt, die sich seit Mai unter dem Einfluss der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) auch in kirchlichen Einrichtungen auswirken. Ein weiteres neues Modul (D 4) ist der zunehmenden Rechtsprechung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschuldet. Unter dem Titel **Diskriminierungsschutz** werden die einschlägigen Regelungen (insbesondere § 9 AGG) und dazu ergangene wesentliche Entscheidungen für den kirchlichen Bereich erläutert.

**Komplett neu bearbeitet** sind die Module B 1.1 (Anfechtung des Arbeitsvertrags), B 1.3 (Aufhebungsvertrag) und B 1.9 (Probezeitkündigung). Aktualisiert wurden Mobilzeit (Modul A 7.10) und Langzeitkonten (Modul A 7.11). Aufgrund neuer Beschlusslage der ARK ist das Modul Lehrkräfte (L 2) sowie Teil III in Modul E 1 (Eingruppierung) angepasst worden. Modul A 7.8.1 wurde entsprechend seiner Bedeutung und Systematik in A 7.8 (Teilzeitbeschäftigung) integriert. Rechtsprechungsergänzungen finden sich auch in folgenden Modulen: B 1.4 (Beendigung Dienstverhältnis wegen Altersrente), E 2 (Elterngeld), K 1 (Krankenbezüge), M 4 (Mindestlohn), N 1 (Nebentätigkeit) und Z 1 (Zeugnis).

Die **Aktuelle Information** setzt sich zunächst kritisch mit der Umsetzung der Rahmen-MAVO-Novelle in den Diözesen auseinander. Das in der Öffentlichkeit viel beachtete Urteil des EuGH zum Anforderungsprofil kirchlicher Stellenbewerber hinsichtlich einer bestimmten Religionszugehörigkeit (Rechtssache „Egenberger“) wird ebenso aufgegriffen wie zwei weitere Entscheidungen zur Berücksichtigung von Vordienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr und zur Kündigung von Schwangeren im Rahmen einer Massenentlassung.

Die Entscheidung des BVerwG zur Berücksichtigung von Urlaubs- und Feiertagen bei der Berechnung der Höchstarbeitszeit nach ArbZG ist dargestellt und der Vorlagebeschluss des BAG wegen Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei Massenentlassungen wiedergegeben. Eine weitere Entscheidung der höchsten Arbeitsrichter behandelt die Problematik der wiederholten korrigierenden Rückgruppierung. Außerdem hat sich der Sechste Senat zu abweichenden Entgeltvereinbarungen in AVR-Arbeitsverträgen und zur Änderung von individualrechtlichen Vergütungsabreden mittels Betriebsvereinbarung geäußert. Abschließend sei ein Ausblick auf eine mögliche Gesetzesänderung im Teilzeitrecht erlaubt: Das federführende Bundesarbeitsministerium hat auf Grundlage des geltenden

Koalitionsvertrages ein entsprechendes Vorhaben zur Einführung einer sogenannten „Brückenteilzeit“ in Gang gesetzt.

Für die im Dezember geplante **57. Aktualisierung** ist insbesondere eine Erweiterung des neuen Moduls Datenschutz geplant. Auch das Thema (Leiharbeit) L 3 soll überarbeitet und aktuelle Rechtsprechung in verschiedene Module aufgenommen werden.

Die Schriftleitung